

# Die neue Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip

Prof. Dr. Josef Franz Lindner

*Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17.9.2025 (2 BvL 5/18 u. a.) weite Teile der Besoldungsordnung A der Berliner Landesbeamten im Zeitraum zwischen 2008 und 2020 für verfassungswidrig erklärt. Die Entscheidung ist in dreifacher Hinsicht von grundsätzlicher Bedeutung: Sie betont – erneut und bekräftigend – die fundamentale Bedeutung des Alimentationsprinzips für die Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums in einem demokratischen Rechtsstaat. Zweitens arbeitet das BVerfG den funktionalen Zusammenhang von Alimentationsprinzip und Streikverbot noch deutlicher heraus. Schließlich entwickelt das BVerfG die bisherige Prüfungsdogmatik zum Alimentationsprinzip, die mit der Entscheidung vom 5.5.2015 (2 BvL 17/09 – BVerfGE 139, 64 – ZBR 2015, 250) etabliert worden ist, weiter und modifiziert sie: In einem Prüfungsdreischritt wird zunächst geprüft, ob das Gebot der Mindestbesoldung beachtet ist (Vorabprüfung). Dem schließt sich eine ihrerseits zweistufige Fortschreibungsprüfung an. In einem dritten Schritt erfolgt – im Falle eines Verstoßes gegen das Postulat amtsangemessener Besoldung – eine Rechtfertigungsprüfung.*

## I. Einleitung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich zum Hüter des Berufsbeamtentums entwickelt. Es setzt damit einen klaren Kontrapunkt gegen die in Politik und Öffentlichkeit zunehmend beliebte Grundsatzkritik am Berufsbeamtentum. Einen Schwerpunkt der Entscheidungen des BVerfG zum Beamtenverfassungsrecht (Art. 33 Abs. 2, 5 GG) bildet neben der Grundsatfrage der Begründung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (durch den Zweiklang aus „Traditionalität und Substantialität“<sup>1</sup>) das Alimentationsprinzip<sup>2</sup>. Das Gericht stellt auch in der jüngsten Entscheidung vom 17.9.2025 (2 BvL 5/18 u. a.) zur Berliner A-Besoldung die grundsätzliche Bedeutung und Funktion des Alimentationsprinzips für ein rechtsstaatsorientiertes Berufsbeamtentums heraus (II.). Dabei betont das Gericht in besonderer Weise den funktionalen Konnex des verfassungsgerichtlich engmaschig überprüften Alimentationsprinzips mit dem Streikverbot für Beamte (III.). Die schon bislang intensive Überprüfungsichte der Amtsangemessenheit der Besoldung führt das BVerfG fort und entwickelt das Prüfungsmodell engmaschig fort (IV.). Gemessen an diesem Maßstab erweisen sich die Besoldungsvorschriften des Landes Berlin bezüglich der Besoldungsordnungen A für die Jahre 2008 bis 2020 mit wenigen Ausnahmen als Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG (V.).

## II. Das Alimentationsprinzip

### 1. Kontinuität der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung

Das BVerfG bestätigt im Beschluss vom 17.9.2025 (2 BvL 5/18 u. a.) seine ständige Rechtsprechung zum Alimentationsprinzip und dessen Ableitung aus Art. 33 Abs. 5 GG. Dieses fordert als

hergebrachter, vom Gesetzgeber nicht nur zu berücksichtigender, sondern zu beachtender Grundsatz des Berufsbeamtentums eine amtsangemessene Besoldung von Beamten und Richtern. Der Dienstherr ist verpflichtet, Beamte und Richter – unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder<sup>3</sup> – amtsangemessen zu alimentieren. Als maßgebliche Kriterien für die Beurteilung der Amtsangemessenheit werden insbesondere der Dienstrang, die mit dem Amt verbundene Verantwortung, die Bedeutung des Amtes für die Allgemeinheit sowie die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards herangezogen. Damit wird der „Bezug der Besoldung sowohl zu der Einkommens- und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn, hergestellt, abgestuft nach dem jeweils innegehaltenen Amt.“<sup>4</sup>

### 2. Amtsangemessene Besoldung auch im Rahmen der Altersversorgung

Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Beamten und Richtern sowie ihren Familien „lebenslang“<sup>5</sup> – also unter Einschluss der Altersversorgung – einen amtsangemessenen Unterhalt zu gewähren. Das BVerfG betont erneut ausdrücklich, dass das Gebot amtsangemessener Besoldung nicht nur für die Zeit des aktiven Dienstes, sondern auch für die Altersversorgung gilt. Das Angemessenheitspostulat wäre demnach auch

- 1) Zu diesem Begründungsmodell für die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums s. BVerfG, Beschluss vom 16.12.2015 – 2 BvR 1958/13 – BVerfGE 141, 56 = ZBR 2016, 128 (Dienstpostenbündelung) sowie Beschluss vom 17.1.2017 – 2 BvL 1/10 – BVerfGE 145, 1 = ZBR 2017, 161 (Wartefrist). Zu diesen Entscheidungen Lindner, ZBR 2017, S. 181; ders., DVBl. 2016, S. 816. Mit dem gleichen Begründungsansatz hat das BVerfG das Streikverbot für Beamte verfassungsrechtlich gerechtfertigt: BVerfG, Urteil vom 12.6.2018 – 2 BvR 1738/12 – BVerfGE 148, 296 = ZBR 2018, 238; vgl. dazu die Besprechungen von Battis, ZBR 2018, S. 289, v. Roettenken, ZBR 2018, S. 292.
- 2) Zum Alimentationsprinzip grundsätzlich BVerfG, Urteil vom 5.5.2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – BVerfGE 139, 64 = ZBR 2015, 250 („R-Besoldung“); BVerfG, Beschluss vom 4.5.2020 – 2 BvL 4/18 – BVerfGE 155, 1 = ZBR 2021, 33 („R-Besoldung II“; dazu Schwan, ZBR 2023, S. 181), BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – BVerfGE 140, 240 = ZBR 2016, 89 („A-Besoldung“); zuvor BVerfG, Urteil vom 14.2.2012 – 2 BvL 4/10 – BVerfGE 130, 263 = ZBR 2012, 160 („W-Besoldung“; dazu Michaelis, ZBR 2025, S. 181); vgl. auch Lindner, ZBR 2016, S. 109; ders., BayVBl. 2015, S. 801; ders., DÖV 2015, S. 1025. Zum besoldungsrechtlichen Abstandsgebot, das mit einem Einebnungsverbot korrespondiert, s. BVerfG, Beschluss vom 23.5.2017 – 2 BvR 905/14 – BVerfGE 145, 304 = ZBR 2017, 340. Zu den Anforderungen an eine verfassungskonforme Alimentation kinderreicher Richter und Staatsanwälte s. BVerfG, Beschluss vom 4.5.2020 – 2 BvL 6/17 u. a. – BVerfGE 155, 77; dazu auch Färber, ZBR 2023, S. 73.
- 3) BVerfGE 155, 77 (Fn. 2).
- 4) BVerfG, Beschluss vom 17.9.2025 – 2 BvL 5/18 u. a. – Rn. 48 = ZBR 2026, 88 mit Bezug auf BVerfGE 155, 77/89.
- 5) BVerfG (Fn. 4), Rn. 48.